

Satzung des Tennisclub Nagold e.V.

I. ALLGEMEINES

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Tennisclub Nagold e. V.". Der Sitz des Vereins ist Nagold. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nagold eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Förderung von sportlichen Leistungen und Übungen
- b) Durchführung und Teilnahme an Wettkämpfen und Turnieren
- c) Fort- und Weiterbildung von Übungsleitern
- d) Förderung von Breiten- und Seniorensport

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3.1

Mitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund und seiner Fachverbände (Württembergischen Tennis-Bund e.V.). Er unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Fachverbände auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 4

Der Verein hat:

- Ordentliche Mitglieder
- Jugendliche Mitglieder
- Passive Mitglieder

- Außerordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand oder bei einem Ausschussmitglied beantragt werden. Der Anmeldeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird. Der Vereinsausschuss stimmt über das Aufnahmegesuch ab. Bei einer Ablehnung des Aufnahmegesuches ist dem Anmeldenden ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

A. RECHTE DER MITGLIEDER

§ 5

Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die bei Beginn des Geschäftsjahres 18 Jahre alt sind. Sie sind die eigentlichen Träger des Vereins und als solche in alle Ehrenämter des Vereins wählbar. Sie haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins uneingeschränkt zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus die Möglichkeit, Gäste einzuführen, sofern der normale Spielbetrieb dadurch nicht behindert wird. Mitglieder, die einen Gast einführen, haften für die Spielgebühren und für etwaige Schäden, die durch Gäste verursacht werden. Weitere Einzelheiten legt die Spiel- und Platzordnung fest.

§ 6

Jugendliche Mitglieder

Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die noch nicht 18 Jahre alt sind. Sie haben wie die ordentlichen Mitglieder das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend. Jugendliche Mitglieder sind jedoch in Ehrenämter des Vereins nicht wählbar und haben selbst kein Stimm- und Wahlrecht. Soweit sie über 16 Jahre alt sind, können sie jedoch die Mitgliederversammlung besuchen, Anträge stellen und an Diskussionen teilnehmen.

§ 7

Passive Mitglieder

Passive Mitglieder sind Mitglieder, die den Tennissport aktiv nicht betreiben, die jedoch den Verein und dessen Ziele fördern und die Verbindung mit ihm aufrechterhalten wollen. Sie haben, abgesehen vom Recht der Ausübung des Tennissports, die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.

§ 8

Außerordentliche Mitglieder

Ferner können außerordentliche Mitglieder Mitglied im Verein werden. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen. Die Rechte und Pflichten der außerordentlichen Mitglieder werden jeweils in einer gesonderten Vereinbarung durch den Ausschuss festgelegt.

§ 9 **Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern können durch die Generalversammlung mit mindestens $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein, seine Ziele oder um den Tennissport überhaupt besonders verdient gemacht haben. Sie besitzen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

B. PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 10

Alle Mitglieder haben außer den sachlichen Leistungen auch der ideellen Pflicht nachzukommen, bei Erfüllung der Aufgaben des Vereins mitzuwirken. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu zählt insbesondere:

- a) Mitteilung von Anschriftsänderungen und Änderungen der E-Mail-Adresse, sofern diese beim Verein hinterlegt ist
- b) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, Studium, etc.)
- c) Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 11

Der Ausschuss erhebt von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge und Aufnahmebeiträge, deren Höhe die Generalversammlung generell festlegt. Die entscheidet über Erhöhungen oder Ermäßigungen durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder. Der Ausschuss ist berechtigt, in besonderen Fällen auf Antrag den Aufnahmebeitrag zu ermäßigen oder zu erlassen und Abweichungen vom Normalbeitrag zuzustimmen. Der Jahresbeitrag wird zum Beginn eines Geschäftsjahres fällig. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt eintreten, entrichten den vollen Jahresbeitrag bei der Aufnahme. Die Einrichtungen des Vereins dürfen erst nach Zahlung des Jahresbeitrags benutzt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Erhaltung bzw. Verbesserung der Vereinseinrichtungen und anlagen festgelegten Arbeitsstunden, im Falle der Nichtleistung, die ersatzweise festgesetzten Stundenvergütungen zu erbringen. Die Anzahl der Arbeitsstunden und die Höhe der Stundenvergütungen bestimmt der Ausschuss.

§ 12

Jedes Mitglied haftet bei eigenem Verschulden für Strafen, die von Behörden oder übergeordneten sportlichen Verbänden verhängt werden, sowie für Beschädigungen von Vereinseigentum. Insoweit kann es vom Verein ersatzpflichtig gemacht werden.

C. RUHEN DER MITGLIEDSCHAFT

§ 13

Auf Antrag ruht die Mitgliedschaft. Der Antrag kann darauf gestützt werden, dass das Mitglied wegen vorübergehender Abwesenheit vom Wohnsitz, aus Gründen der Berufsausbildung oder aus Gesundheitsrücksichten den Tennissport nicht ausüben kann. Der Antrag ist schriftlich bis spätestens 1. Juni beim Vereinsvorstand einzureichen. Für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft zahlt das ordentliche Mitglied den für passive Mitglieder geltenden Beitrag. Jugendliche Mitglieder bezahlen den halben Jahresbeitrag.

D. ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

§ 14

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Tod
2. Austritt
3. Ausschluss

Austritt

Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres für das Folgejahr gegenüber dem Vorstand erfolgen. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Kündigungserklärung erforderlich. Jugendliche Mitglieder bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Erfolgt der Kündigung nicht vor dem 30. September, so ist das Mitglied zur Zahlung des fälligen Jahresbeitrags verpflichtet. Im Übrigen gilt der Austritt erst als erfolgt, wenn das Mitglied sämtlichen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachgekommen ist.

Ausschluss

Ein Mitglied, das insbesondere gegen das Ansehen oder die Belange des Vereins, seine Sitzungen oder Beschlüsse verstößt, insbesondere trotz Mahnung die fälligen Beiträge nicht bezahlt, oder sich eines unehrenhaften Benehmens in den Versammlungen und auf den Spielplätzen schuldig macht, kann durch den Vereinsausschuss ausgeschlossen werden. Es ist vorher anzuhören. Gegen den Ausschluss ist Widerspruch an die ordentliche Generalversammlung zulässig. Der Widerspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Ausschuss schriftlich eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht des Widerspruchs keinen Gebrauch oder versäumt es die Frist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 16

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

III. ORGANE DES VEREINS

§17

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Ausschuss
3. die Generalversammlung

§ 17.1

Alle Organfunktionen im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.

Bei Bedarf können die Vereins- und Organämter des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Ausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 18

Vorstand

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus:

- Mindestens drei gleichberechtigten Personen

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach der Satzung zu führen. Er ist dabei an die Beschlüsse des Ausschusses und der Generalversammlung gebunden. Er überwacht ferner die ausführenden Organe des Vereins. Er beruft Ausschuss- und Generalversammlungen ein, bereitet diese Sitzungen vor und führt den Vorsitz in den Versammlungen. Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Jedoch bleibt der Vorstand nach Ablauf seiner Amtsperiode bis zur Neuwahl des Vorstandes oder seiner Wiederwahl im Amt. Führt eine Wahl zu keinem Ergebnis oder scheidet ein Mitglied durch Tod, Amtsenthebung, Rücktritt oder sonst eines Grundes vorzeitig aus seinem Amt aus, ist der Vorstand berechtigt, das verwaiste Amt kommissarisch zu besetzen. Die Besetzung ist auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode beschränkt. Nach Schluss eines Geschäftsjahres legt der Vorstand einen allgemeinen Jahresbericht, eine Jahresabrechnung und einen Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr der ersten Generalversammlung im neuen Geschäftsjahr zur Genehmigung vor.

Die Berichte müssen vom Vorstand unterschrieben sein. Der Kassenbericht muss vorher von den Rechnungsprüfern auf die Richtigkeit geprüft und unterschrieben sein.

IV. AUSSCHUSS

§19 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- 1) dem Vorstand
- 2) dem Schriftführer
- 3) dem Kassier
- 4) dem Sportwart
- 5) dem Jugendwart
- 6) und bis zu 3 Beisitzern

Sie werden ebenfalls auf die Dauer von 2 Jahren von der Generalversammlung gewählt.

Führt eine Wahl zu keinem Ergebnis oder scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses durch Tod, Amtsenthebung, Rücktritt oder sonst eines Grundes vorzeitig aus seinem Amt aus, ist der Vereinsausschuss berechtigt, das verwaiste Amt bis zum Ende der restlichen Amtszeit zu besetzen.

Jedes Amt beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amte.

Sitzungen des Ausschusses werden schriftlich oder per E-Mail einberufen und finden grundsätzlich monatlich (außer in den Sommerferien) statt. Auf Verlangen von mindestens 2 Mitgliedern des Ausschusses müssen Ausschusssitzungen einberufen werden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn 2 Vorstände und mindestens 3 Ausschussmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Dem Ausschuss steht weiter das Recht zu, einzelne Mitglieder oder aus Mitgliedern berufene Kommissionen mit der Behandlung besonderer Arbeiten zu beauftragen.

§ 20 Schriftführer

Der Schriftführer führt die Protokolle der Versammlungen des Ausschusses und der Generalversammlungen. Er besorgt die Einrichtung und Fortführung des Vereinsregisters. Des Weiteren unterstützt er den Vorstand in allen schriftlichen Arbeiten. Der Schriftführer hat insbesondere darauf zu achten, dass die gefassten Beschlüsse in den Protokollen enthalten sind.

§ 21 Kassier

Der Kassier besorgt die gesamten finanziellen Angelegenheiten des Vereins. Über die Ausgaben und Einnahmen führt er Buch und schließt seine Bücher 14 Tage vor der Generalversammlung ab, versieht sie mit Belegen und stellt sie den Rechnungsprüfern zur Verfügung. Der Kassier kann über die Konten des Vereins nur mit Zustimmung eines Vorstandes verfügen. Er besorgt ferner die Anlegung und Richtigstellung des Mitgliederverzeichnisses.

§ 22
Sportwart

Der Sportwart ist für den Spielbetrieb verantwortlich. Er stützt sich dabei auf die Platz- und Spielordnung. Er sorgt stets dafür, dass die Sportanlagen in ordnungsgemäßen Zustand sind.

§ 23
Jugendwart

Der Jugendwart ist für den Spielbetrieb zuständig. Er ist zugleich stellvertretender Sportwart und unterstützt diesen bei seiner Arbeit.

§ 24
Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer überprüfen die Jahresberechnungen und bescheinigen die Richtigkeit. Sie haben über das Ergebnis ihrer Prüfungen, die sie nur gemeinsam vornehmen dürfen, der Generalversammlung, die über den Haushalt des Vereins und die Entlastung des Vorstandes beschließt, zu berichten. Bei Beanstandungen ist sofort dem Vorstand und den Mitgliedern auf der nächsten Generalversammlung zu berichten.

§
25

In den Geschäftskreis des Ausschusses gehören:

- 1) Erlass der Platz- und Spielordnung
- 2) Verantwortung für die Instandhaltung des Spielplatzes
- 3) Ernennung der Rechnungsprüfer
- 4) Aufstellung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
- 5) Aufstellung der Tagesordnung zur Generalversammlung
- 6) Fällt im Geschäftsjahr ein gewähltes Mitglied (Ausschussmitglied) aus, überträgt der Ausschuss seine Funktion auf ein anderes Ausschussmitglied.
- 7) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- 8) Entscheidung über Anträge auf Ruhen der Mitgliedschaft

V. GENERALVERSAMMLUNG

§ 26

Die Generalversammlung wird von sämtlichen stimmberechtigten Mitgliedern gebildet. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die Generalversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie ist vom Vorstand einzuberufen. Die Generalversammlung wird mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntmachung am Schwarzen Brett des Tennis Club Nagold, Rudolf-Diesel-Str. 8, 72202 Nagold, einberufen. Die Frist beginnt mit der Bekanntmachung am Schwarzen Brett. Die Generalversammlung wird vom Vorstand geleitet.

§ 27

Die Zuständigkeit der Generalversammlung erstreckt sich auf:

- 1) Entgegennahme der Jahresberichte, Kassen- und Rechnungsprüfungsberichte sowie der Bericht des Ausschusses
- 2) Neuwahl und Entlastung des Vorstandes und des Vereinsausschusses
- 3) Genehmigung des Haushaltsplanes
- 4) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- 5) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- 6) Berufung gegen Beschlüsse des Ausschusses
- 7) Ernennung von Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
- 8) Änderung der Vereinssatzung
- 9) Auflösung des Vereins und Beschlussfassung über das Vereinsvermögen
- 10) Jede satzungsgemäße einberufene Generalversammlung ist für alle auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände der Tagesordnung beschlussfähig.

§ 28

Jedes Mitglied ist berechtigt, für die Generalversammlung Anträge zu stellen. Anträge für die Generalversammlung sind mindestens 8 Tage vorher beim Vorstand schriftlich und mit einer Begründung einzureichen. Die endgültige Tagesordnung wird per Aushang im Informationskasten des Vereins, sowie auf der Homepage des Vereins bekanntgegeben. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung verzeichnet sind, können in der Mitgliederversammlung zwar erörtert, jedoch nicht zum Gegenstand eines Beschlusses gemacht werden, sofern nicht die Generalversammlung den Antrag als Dringlichkeitsantrag mit 2/3 der angegebenen Stimmen für notwendig erachtet.

§ 29

Beschlüsse

Die Generalversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder, außer über Satzungsänderungen, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen bzw. stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen, die auf der Tagesordnung stehen, erfolgen durch Beschluss der Generalversammlung und bedürfen zur Annahme einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder. Bei Änderungen des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse werden in ein Protokoll eingetragen. Die Schrift ist vom Schriftführer und einem der beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 30

Wahlen

Alle Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Wahlen durch Zuruf sind auf Antrag zulässig, wenn nur ein Vorschlag gemacht worden ist, bzw. kein Widerspruch erfolgt.

§ 31

Die außerordentliche Generalversammlung

Der Vorstand hat eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn ein zur Zuständigkeit der Generalversammlung gehörender Beratungsgegenstand vorliegt, oder wenn 20% der Mitglieder unter

schriftlicher Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Generalversammlung beantragen. Für die Einberufung gelten §§ 26 ff. entsprechend.

§ 32

Die Generalversammlung und die außerordentliche Generalversammlung verfahren nach einer von der Generalversammlung festgesetzten Geschäftsordnung, die als Anlage dieser Satzung beigelegt ist.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 33

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vereinsvorsitzenden oder auf schriftlichen Antrag der Hälfte der Mitglieder auf einer gesondert hier für einzuberufende Generalversammlung beschlossen werden, wenn auf dieser die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder für die Auflösung stimmen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb einer Frist von 1 Monat die Einberufung einer neuen Generalversammlung, die auf jeden Fall beschlussfähig ist und mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschließen kann.

§ 34

Die Auflösung des Vereins erfolgt:

- 1) durch Beschlussfassung der Generalversammlung
- 2) wenn die Mitgliederzahl unter 3 sinkt

§ 35

Zur Abwicklung der Geschäfte bestellt die Generalversammlung zwei Liquidatoren. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Nagold, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 36

Der Verein haftet nicht für die bei Veranstaltungen und Übungen aller Art eintretenden Unfälle oder Diebstähle.

§ 37

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert. Jeder Betroffene hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.